

D6.H3-62025-472-001-189/2023

Braunschweig, 01.09.2023

**Bau einer Surfwelle hinter dem Nadelwehr in der Werra in Hann. Münden**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG  
i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Antragsteller: Fritz Fehrensén**

**Gutachtenersteller: Siebert Ingenieure GmbH**

**Maßnahme: Bau einer Surfwelle unmittelbar hinter dem Nadelwehr in der  
Werra in Hann. Münden**

**Unterlagen: Antrag des Vorhabensträgers auf allgemeine Vorprüfung des  
Einzelfalls nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG  
i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Erläuterungsbericht vom 11.07.2023**

**Fachbeitrag zur FFH vom 11.07.2023**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.07.2023**

**I. Bekanntgabe**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Bau einer Surfwelle hinter dem Nadelwehr in der Werra in  
Hann. Münden  
Bek. d. NLWKN v. 01.09.2023  
— D6.H3-62025-472-001-189/2023 —**

Der Antragsteller beabsichtigt den Bau einer Surfwelle („Werrawelle“) unmittelbar hinter dem bestehendem Nadelwehr in der Werra in Hann. Münden.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach den §§ 67 ff. WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585). Das Vorhaben liegt nicht im Bereich naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete.

Der Antragsteller hat als Träger der Maßnahme beantragt, gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren - hat als gem. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646) zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Trägerin des Vorhabens nach überschläglicher Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Zif. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen **nicht** besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

## **II. Begründung der Entscheidung**

### **1. Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung**

Der Träger der Maßnahme hat gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Der geplante Bau einer Surfwelle unmittelbar hinter dem Nadelwehr in der Werra in Hann. Münden fällt nach der Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 13.18.1: „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“. Eine solche Maßnahme bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG.

### **2. Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die zu der geplanten Maßnahme vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend und geeignet angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### **3. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen hinreichend dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkörper der Werra sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme dürfte insgesamt den Zielen der EG-WRRL entsprechen und keine negative Veränderung der Gewässerentwicklung bewirken.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist mit geringfügigen Auswirkungen während der Bauphase zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass Nutzungen betroffen sind, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Das Ausmaß, die Schwere, die Komplexität sowie die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushalts wurden aus Sicht der Vorhabenträgerin bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen i. S. d. UVPG nicht zu erwarten sind.

Nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte wird dieser Bewertung im Ergebnis zugestimmt.

### III. Ergebnis

Unter Bezugnahme auf die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ergeben, dass mit dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen.

Die Gewässerausbaumaßnahme wird demnach als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Braunschweig, den 01.09.2023

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion

gez. Behrmann